



Gemeinde Veitsbronn

4. Änderungssatzung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung der Gemeinde Veitsbronn vom 15.03.2019

Auf Grund der Art. 5, 8 und 9 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. April 1993 (GVBl. S. 264, BayRS 2024-1-I), das zuletzt durch § 1 Abs. 10 der Verordnung vom 4. Juni 2024 (GVBl. S. 98) geändert worden ist, erlässt die Gemeinde Veitsbronn folgende

Änderungssatzung:

§ 1

§ 9 wird wie folgt geändert:

„Die Gemeinde Veitsbronn erhebt für die Benutzung der Entwässerungseinrichtung Grundgebühren (§ 9a) und Einleitungsgebühren (§ 10).“

§ 2

§ 9a wird wie folgt neu aufgenommen:

„§ 9a Grundgebühr

(1) Die Grundgebühr wird nach dem Dauerdurchfluss (Q3) der verwendeten Wasserzähler berechnet. Befinden sich auf einem Grundstück nicht nur vorübergehend mehrere Wasseranschlüsse, so wird die Grundgebühr nach der Summe des Dauerdurchflusses der einzelnen Wasserzähler berechnet. Soweit Wasserzähler nicht eingebaut sind, wird der Dauerdurchfluss geschätzt, der nötig wäre, um die mögliche Wasserentnahme messen zu lassen.

(2) Die Grundgebühr beträgt bei der Verwendung von Wasserzählern mit Dauerdurchfluss

bis	4m ³ /h	Qn 2,5	55,00 €/Jahr
bis	10 m ³ /h	Qn 6	110,00 €/Jahr
bis	16 m ³ /h	Qn 10	220,00 €/Jahr
über	16 m ³ /h	Qn 15 + 40	440,00 €/Jahr“

§ 3

§ 10 Abs. 1 Satz 2 wird wie folgt geändert:

„Die Gebühr beträgt 5,57 € pro Kubikmeter Abwasser.“



§ 4

Diese Änderungssatzung tritt am 01.01.2025 in Kraft

Veitsbronn, den 06.12.2024

Gemeinde Veitsbronn

Kistner
Erster Bürgermeister



Gemeinderatsbeschluss	05.12.2024
Ausfertigung	06.12.2024
Veröffentlichung/ Bekanntmachung	12.12.2024
Schaukästen am	12.12.2024
Gemeindeblatt Ausgabe	01/2025